

***Schutzkonzept zur
Prävention und Intervention
bei sexualisierter
Gewalt***



BVS
Integrierte Gesamtschule des
Main-Kinzig-Kreises Nidderau

Bertha
von
Suttner
Schule

Inhaltsverzeichnis

1. Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Kontext Schule	3
Hinweis zur Verwendung der Begrifflichkeit in diesem Dokument	3
Definition (UBSKM)	4
2. Risiko- und Potentialanalyse	5
Ergebnisse der Umfrage zum Schutzkonzept aus dem Juni 2026	5
Zentrale Risiken und Entwicklungsbedarfe	6
Schlussfolgerungen für das Schutzkonzept	6
Täterstrategien	8
Schulhofbegehung	9
3. Leitbild	10
4. Personalverantwortung	10
Verhaltenskodex beziehungsweise Selbstverpflichtungs-Erklärung	10
Schulische Ansprechperson	10
5. Präventionsangebote	11
6. Notfall – und Interventionsplan	12
Hinweise zum Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt im Kontext Schule	13
Gefahr der Besitzstrafbarkeit und die Frage nach strafrechtlich relevanten digitalen Inhalten	15
Fallbeispiel: Ein/e Freund/Freundin erzählt einer Lehrkraft, dass ein/e Schüler/in Opfer von (sexueller) Gewalt ist	17
Ablaufplan zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	18
7. Partizipation	19
Transparenz in den Unterstützungssystemen und Beschwerdeverfahren	19
8. Informationsveranstaltungen und Elternarbeit	19
9. Fortbildungen für Bedienstete der Schule	20
Empfehlung zur Online-Fortbildung: „Was ist los mit Jaron“	20
10. Kooperation	21
Kontaktadressen (Stand 25.02.2026)	21
Quellen	22
Organigramm Schutzkonzept BVSS	23
Übersichtsplan Pausenbereiche	24
Informationsflyer der Polizei zur Besitzstrafbarkeit	25
Verhaltenskodex für Lehrkräfte	26
	2

1. Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Kontext Schule

Warum ein Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Schule?

- Pro Schulklasse gibt es deutschlandweit im Durchschnitt 1-2 Opfer sexueller Gewalt.
- ABER meistens werden diese nicht erkannt!
- Ein Opfer muss sich im Schnitt 7 Personen anvertrauen, bevor ihm geglaubt bzw. etwas unternommen wird.
- Opfer zeigen aber oft schon vorher von der Norm abweichendes Verhalten. Das kann sowohl negativ als auch positiv von der Norm abweichendes Verhalten sein!
- Ein Schlüsselwort ist „komisch“, das uns hellhörig machen sollte. Denn meistens können die Kinder nicht verbalisieren, was ihnen passiert bzw. passiert ist.

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, es handelt sich dabei immer um eine geplante Handlung

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, aufmerksam zu sein und Signale zu empfangen. Es liegt nicht in der Verantwortung der betroffenen Kinder/Jugendlichen, Signale zu senden.

Schulische Schutzkonzepte helfen dabei...

... sexualisierte Gewalt in der Schule zu verhindern.

...von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen verständnisvoll und kompetent zu helfen.

...Kinder und Jugendliche zu stärken.

...zu einem sicheren Ort zu werden: Kompetenzort statt Tatort!

Hinweis zur Verwendung der Begrifflichkeit in diesem Dokument

In diesem Dokument des Schutzkonzeptes werden unterschiedliche Begriffe genutzt, um die Vorgänge des sexuellen Missbrauchs bzw. der sexualisierten Gewalt zu beschreiben. Der Verfasserin geht es bei der Wahl der Begrifflichkeiten nicht darum, genau abzugrenzen, um welche Form der sexuellen Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs es sich an dieser Stelle handelt. Vielmehr geht es darum, dafür zu sorgen, dass sich jedes Opfer in diesem Dokument wiederfinden bzw. angesprochen fühlen kann. Somit ist es von Seiten der Opfer oftmals eine ganz persönliche Entscheidung, welche Begrifflichkeit sie verwenden, um zu beschreiben, was ihnen widerfahren ist.

Definition (UBSKM)¹

Um Kinder und Jugendliche besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen und sexuelle Gewalt besser erkennen zu können, ist eine Verständigung zur Definition wichtig.

Was ist sexueller Missbrauch?

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Die rechtliche Definition von Missbrauch umfasst nur strafbare Handlungen

Die oben genannte sozialwissenschaftliche Definition ist umfassender als die rechtliche Definition, denn sie bezieht alle strafbaren Handlungen ein, kann aber auch Handlungen umfassen, die nicht unter Strafe stehen. Die rechtliche Definition von sexuellem Missbrauch umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die unter Strafe stehen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie beim Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch und im Strafrecht-Factsheet auf ubskm.de.

UBSKM verwendet in seinen Texten die sozialwissenschaftliche Definition, um auch solche Handlungen einzubeziehen, die verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind.

Denn diese Handlungen können sehr verschieden sein: Sie reichen von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die nicht unter Strafe stehen, über Zungenküsse, Entblößen und Masturbieren vor Kindern oder Jugendlichen, das Zeigen von Pornografie oder auch Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder dem Erzwingen von sexuellen Handlungen vor der Webcam, dem Betasten und Manipulieren der Geschlechtsteile bis hin zu einer Vergewaltigung.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

¹ UBSKM, beauftragte-missbrauch.de

2. Risiko- und Potentialanalyse

Zielsetzung

Die Potential- und Risikoanalyse dient der systematischen Einschätzung der bestehenden Strukturen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an der Bertha-von-Suttner-Schule. Ziel ist es, vorhandene Stärken sichtbar zu machen und Entwicklungsbedarfe zu identifizieren, um ein wirksames und nachhaltig verankertes Schutzkonzept zu etablieren und weiterzuentwickeln.

Die Grundlage der Analyse bildet eine schulweite Befragung von Lehrkräften, Schüler/innen und Eltern im Juni 2026. Insgesamt haben 33 Lehrkräfte, 220 Schüler/innen und 41 Eltern teilgenommen.

Ergebnisse der Umfrage zum Schutzkonzept aus dem Juni 2026

Zentrale Potentiale

- ✓ Klares Leitbild gegen Gewalt
- ✓ Vorhandene Präventionsangebote
- ✓ Erste Ansprechstrukturen
- ✓ Thematisierung im Unterricht
- ✓ Grundlegendes Interventionswissen
- ✓ Ansätze von Schülerbeteiligung

Werteorientiertes Leitbild:

Die Ergebnisse zeigen, dass die Befragten angeben, dass die BVSS sich klar gegen Gewalt, Diskriminierung und sexualisierte Übergriffe positioniert. Die Vermittlung von Werten wie Respekt, Achtsamkeit und gegenseitiger Verantwortung ist im Schulalltag verankert und wird im Unterricht thematisiert. Das vorhandene Leitbild bildet eine tragfähige Grundlage für präventive Maßnahmen und stärkt das gemeinsame Verständnis von Schutz.

Vorhandene Präventionsarbeit und grundlegende Interventionsstrukturen:

Präventionsinhalte (z. B. Gewalt, Mobbing, sexualisierte Übergriffe) werden bereits im Unterricht thematisiert sowie im Rahmen schulischer Projekte behandelt. Die BVSS verfügt somit über etablierte Ansätze der Prävention, die jedoch weiter systematisiert und verstärkt werden können. Ein Großteil der Lehrkräfte verfügt außerdem über grundlegendes Wissen zum Umgang mit Verdachtsfällen sowie zu unterschiedlichen Gefährdungskontexten. Ein Basisniveau an Handlungskompetenz ist vorhanden und ermöglicht grundsätzlich ein angemessenes Reagieren auf Vorfälle.

Vorhandene Ansprechstrukturen und Ansätze von Partizipation

Schüler/innen und Eltern wissen teilweise, an wen sie sich im Fall von Gewalt oder Unsicherheit wenden können. Die Unterstützungsstrukturen sind vorhanden, ihre Bekanntheit und Nutzung können jedoch noch erhöht werden. Schüler/innen sind in Teilen an der Gestaltung von Regeln im Schulalltag beteiligt. Die Partizipation ist angelegt und bildet somit eine wichtige Grundlage für ein wirksames Schutzkonzept.

Zentrale Risiken und Entwicklungsbedarfe

Unsicherheiten im konkreten Interventionshandeln und Fortbildungsbedarf

Die Ergebnisse zeigen, dass die Handlungssicherheit der Lehrkräfte im Umgang mit konkreten Verdachtsfällen nur im mittleren Bereich liegt. Im Ernstfall kann es zu Unsicherheiten oder Verzögerungen in der Intervention kommen. Ein erheblicher Teil der Lehrkräfte fühlt sich nicht ausreichend vorbereitet, um präventiv und intervenierend sicher zu handeln. Dadurch entsteht das Risiko, dass unzureichende Qualifikation die Wirksamkeit des Schutzkonzepts beeinträchtigen können.

Eingeschränkte Wirksamkeit der Präventionsangebote aus Sicht der Schüler/innen

Schüler/innen bewerten die bestehenden Präventionsmaßnahmen deutlich kritischer als Lehrkräfte. Somit erreichen die Präventionsangebote die Zielgruppe nicht ausreichend oder entfalten nicht die gewünschte Wirkung.

Informations-/Transparenzdefizite und geringe Partizipation in sensiblen Bereichen

Nicht alle Schüler/innen und Eltern wissen sicher, an wen sie sich bei Problemen wenden können. Meldungen von Vorfällen bleiben möglicherweise aus, wodurch ein Dunkelfeld entsteht. Insbesondere bei Regelungen in sensiblen Bereichen (z. B. Umkleiden) ist die Beteiligung von Schüler/innen eingeschränkt. Regelungen orientieren sich nicht ausreichend an den Bedürfnissen der Schüler/innen und bieten dadurch möglicherweise nicht den nötigen Schutz.

Unterschiedliche Wahrnehmung innerhalb der Schulgemeinde

Lehrkräfte bewerten die vorhandenen Strukturen überwiegend positiver als Schüler/innen. Diese Diskrepanz kann dazu führen, dass Problemlagen nicht ausreichend erkannt werden.

Schlussfolgerungen für das Schutzkonzept

Die durchgeführte Potential- und Risikoanalyse zeigt, dass die BVSS bereits über wichtige Grundlagen im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt verfügt. Insbesondere das Leitbild, vorhandene Präventionsansätze sowie grundlegende Interventionsstrukturen bilden eine tragfähige Basis für die Weiterentwicklung eines wirksamen Schutzkonzeptes.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die bestehenden Maßnahmen noch nicht in allen Bereichen ausreichend greifen. Insbesondere die Handlungssicherheit im Ernstfall, die Wirksamkeit der

Präventionsangebote aus Sicht der Schüler/innen sowie die Bekanntheit von Unterstützungsstrukturen weisen Entwicklungsbedarf auf. Auch Unterschiede in der Wahrnehmung zwischen Lehrkräften, Schüler/innen und Eltern verdeutlichen, dass bestehende Strukturen stärker abgestimmt und transparenter gestaltet werden müssen. In diesem Zusammenhang geben Eltern und Schüler/innen beispielsweise an, dass sie nicht voll und ganz darauf vertrauen, dass sie Unterstützung von der Schule bekommen, wenn sie selbst von Gewalt betroffen sind.

Daraus ergibt sich die zentrale Aufgabe, das Schutzkonzept verbindlicher, sichtbarer und stärker an den Bedürfnissen der Schüler/innen auszurichten. Eine erste Maßnahme wäre zum Beispiel, das vorhandene Organigramm durch Fotos der entsprechenden Ansprechpersonen zu ergänzen.

Ziel ist es, eine Schulkultur zu schaffen, in der Grenzverletzungen früh erkannt, offen angesprochen und konsequent bearbeitet werden können. Das Schutzkonzept stellt somit kein abgeschlossenes Produkt dar, sondern einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess, der regelmäßig überprüft, angepasst und gemeinsam von der gesamten Schulgemeinde getragen wird.

Die Ergebnisse noch einmal im Überblick:

Ermittelte Defizite	Entsprechende Maßnahmen
Unsicherheiten im Ernstfall	Klare Interventionsabläufe
Fortbildungsbedarf bei Lehrkräften	Verbindliche Fortbildungen
Prävention erreicht Schüler/innen zu wenig, Vertrauen fehlt	Ausbau wirksamer Prävention
Unklare Ansprechstellen	Sichtbare Ansprechpersonen
Geringe Partizipation in sensiblen Bereichen	Stärkere Schülerbeteiligung
Unterschiedliche Wahrnehmung	Transparente Elternarbeit und Information der Schülerinnen und Schüler

Täterstrategien

„Eine erwachsene oder jugendliche Person benutzt ein Kind [oder einen Jugendlichen] dazu, eigene Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Sexualität ist [in diesem Zusammenhang] das Mittel zur Demonstration von Macht. Der Täter/die Täterin nutzt [dafür] seine/ihre Machtposition und die Abhängigkeit des Kindes aus. Er/sie ignoriert die Grenzen des Kindes und sieht es als Objekt.“

Die Taten erfolgen dabei nicht spontan, sondern werden langfristig geplant und vorbereitet. **Zu Beginn erfolgt ein langsames Annähern, um das Vertrauen zu gewinnen. Es wird schrittweise getestet, ob das Opfer etwas weitererzählt oder ob es das Erlebte verschweigt.** Im Anschluss wird versucht, das Opfer von seinem Umfeld zu isolieren bzw. das Abhängigkeitsverhältnis zu vergrößern (z.B. durch Geschenke, emotionale Zuwendung („Du bist etwas ganz Besonderes“), Bevorzugung, gemeinsame Geheimnisse, Erpressung („Wenn du nicht mitmachst, mache ich das mit deiner kleinen Schwester“)).

Somit macht der Täter/die Täterin das Opfer zum Komplizen, deklariert den Missbrauch als gemeinsames Geheimnis und verhindert somit, dass sich das Opfer jemandem anvertraut.

Der/die Täter/in manipuliert sein Umfeld beispielsweise in dem er/sie unangenehme Dienste übernimmt, personelle Engpässe ausgleicht oder sich generell durch ein vorbildliches Verhalten einen guten Ruf verschafft, der ihn/sie vor Verdächtigungen schützt (UBSKM 2021 nach HKM 2025, S.55).

Nur wenn es der Täterin oder dem Täter gelingt, die Wahrnehmung des sozialen Umfelds des Kindes, der Eltern oder zum Beispiel der Kolleginnen und Kollegen in der Schule ausreichend zu manipulieren, können die Taten ungehindert, und ohne dass Verdacht geschöpft wird, stattfinden (HKM 2025, S.54).

Bei Taten unter Gleichaltrigen gibt es meist ebenfalls ein Machtgefälle. Häufig werden Strategien, wie Erpressung, Drohung, Demütigung oder Bevorzugung genutzt, um die Opfer zu sexuellen Handlungen zu überreden, zu verführen oder zu bestechen. **Die Vorgehensweisen und Strategien gleichen somit denen der Erwachsenen.**

Manche Kinder wenden diese Täterstrategien schon im Kindergartenalter an. Sofern dies nicht erkannt wird, zieht sich das ggf. immer weiter fort. Ein konsequentes Einschreiten bzw. Intervenieren ist daher dringend erforderlich.

(Quelle: PPP Lawine e.V. 2023, Nadine Chaudhuri)

Schützende Bedingungen, die es schwer machen, zum Täter/zur Täterin in in der Schule zu werden:

Es gibt dabei bestimmte Voraussetzungen, die es einem Täter/einer Täterin schwer machen, unbehelligt im Schulalltag sexuelle oder sexualisierte Gewalt auszuüben. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, genau diese Voraussetzungen an unserer Schule zu schaffen, um die Schülerinnen und Schüler sowie die Bediensteten einer Schule vor Missbrauch und Gewalt zu schützen:

-
- Transparenz im Schulalltag
-
- Fehlerfreundlicher und wertschätzender Umgang
-
- Autonomieförderung und Partizipation: Selbstbewusstsein der Kinder stärken
-
- (Kinder)Rechte und Beschwerdesysteme: Die Kinder und Jugendliche über ihre Kinderrechte aufklären
-
- Orientierung durch Regeln und (ritualisierte) Rückmeldungen: Eine Mentalität leben, dass die Lehrkraft nicht unfehlbar ist.
-
- Kultur der offenen Tür, insbesondere in Einzelgesprächen
-
- Gutes und offenes Miteinander: offene Kommunikation und Reflexion
-
- Machtkritischer, systemischer Blick: Gewisse Aufgeklärtheit hinsichtlich z.B. Opfersignalen oder Täterstrategien
-
- Verwinkelte/versteckte Orte durch Aufsichten gezielt aufsuchen lassen
-
- Gelebte Konzepte für Sexualpädagogik, Prävention und Intervention. Die Ansprechperson sichtbar und greifbar machen.
-
- Prüfung vor der Einstellung in den Schuldienst
-

Schulhofbegehung

Verwinkelte und schwer einsehbare Orte auf dem Schulhof wurden identifiziert und werden durch die Aufsichtspersonen vermehrt aufgesucht (siehe Plan im Anhang).

3. Leitbild

Mit einem Schutzkonzept gegen (sexuelle) Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch und Gewalt an unserer Schule keinen Raum finden, aber Schülerinnen und Schülern, die von Missbrauch oder Gewalt betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden. Dieser Grundsatz findet sich in unserem Schulkonzept wieder.

4. Personalverantwortung

Verhaltenskodex beziehungsweise Selbstverpflichtungs-Erklärung

Der Verhaltenskodex für Lehrkräfte ist als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag (siehe im Anhang) vorhanden und dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen. Er zielt dabei auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht ab. Er wurde von einer Arbeitsgruppe im Rahmen des pädagogischen Tages auf Grundlage der Umfrage zur Potential- und Risikoanalyse erstellt und in der Gesamtkonferenz am **tt.mm.jjjj** verabschiedet.

Die Selbstverpflichtungserklärung, in der die Lehrkräfte angeben, sich an den Verhaltenskodex zu halten, sollte nach Möglichkeit von jeder Lehrkraft unterschrieben werden. Zusätzlich wird ein Dokument, ähnlich dem Verhaltenskodex für Lehrkräfte auch für die Schülerinnen und Schüler formuliert. Dieser Verhaltenskodex wird parallel zur Schulordnung existieren und muss von jeder Schülerin/ jedem Schüler bei Neuaufnahme unterschrieben werden.

Schulische Ansprechperson

Die schulische Ansprechperson für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine besonders geschulte Vertrauensperson innerhalb der Schule. Sie steht Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Mitarbeitenden als erste Anlaufstelle bei Fragen, Sorgen, Vermutungen oder Hinweisen auf Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung oder sexualisierte Gewalt zur Verfügung. Sie führt vertrauliche Gespräche, informiert über weitere Hilfs- und Beratungsangebote, begleitet die erforderlichen Schutz- und Interventionsmaßnahmen, arbeitet mit der Schulleitung sowie gegebenenfalls mit externen Fachberatungsstellen und dem Jugendamt zusammen. Darüber hinaus wirkt sie an der Weiterentwicklung und Umsetzung des schulischen Schutzkonzeptes mit. Die Ansprechperson handelt nach den festgelegten Verfahrensstandards des Schutzkonzeptes und achtet dabei auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Sie schafft einen sicheren Rahmen, in dem Sorgen und Beschwerden ernst genommen werden und Betroffene Unterstützung erhalten können.

Name der Ansprechperson: **Hannah Knopp** (Hannnah.knopp@bvss-nidderau.de)

5. Präventionsangebote

	Klasse 5/6	Klasse 7/8	Klasse 9/10
Persönliche Vorstellung der schulischen Ansprechperson(en): Hannah Knopp und Hale Kartal	In jeder neuen 5. Klasse und im Rahmen der SV-Sitzung	Im Rahmen der SV-Sitzung	Im Rahmen der SV-Sitzung
Im Rahmen des sozialen Lernens wird immer wieder das Thema Konfliktbewältigung thematisiert.	Im Unterricht oder in der Projektwoche		
Das Theaterstück TrauDich! wird besucht	Einzelne Klassen oder der gesamte Jahrgang		
Im Rahmen von Sexualekunde wird das Thema Sexualität und sexuelle Gewalt behandelt.	Im Biologieunterricht		Im Biologieunterricht
Teilnahme am PiT-Projekt	Möglichst alle Klassen nehmen am PiT-Projekt teil, entweder in der 6. oder 7. Klasse. Noch sind es ausgewählte Klassen (1-3 Klassen pro Jahrgang).		
Mediator/innen werden ausgebildet und führen mit streitenden Schüler/innen ein Mediationsverfahren durch			Im Rahmen des WPU-Unterrichts WP2
Das Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft wird behandelt.			Im Rahmen des Ethik- bzw. Religionsunterrichts
Es wird mit Materialpool zu dem Kartenset („Sexualisierte Gewalt: Erkennen, Handeln, Vorbeugen“) gearbeitet		Im Rahmen von Projekten oder in der Projektwoche, in Kooperation z.B. mit der Schulsozialarbeit.	

6. Notfall – und Interventionsplan

Vier Formen sexueller Gewalt im Kontext Schule

Es wird zwischen vier Formen unterschieden, wie sexuelle Gewalt im Kontext Schule auftreten kann:

1. Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich
2. Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich
3. Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander
4. Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Eine genaue Handlungsanleitung im jeweiligen Verdachtsfall ist der Broschüre „Auf einen Blick. Intervention in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt“ zu entnehmen. Diese findet sich im Ordner des Schutzkonzeptes im Lehrerzimmer oder online auf der Seite <https://kultus.hessen.de>

Alle Maßnahmen müssen sich an dem Ziel orientieren, dass das Wohl des Opfers an oberster Stelle steht. Somit ist es wichtig, das Vorgehen transparent zu machen und nicht über den Kopf des Opfers hinweg zu entscheiden. So ist beispielsweise das Stellen einer Strafanzeige nicht immer die beste Maßnahme für das Wohlergehen des Opfers und bedarf einer eingehenden Prüfung. Von Seiten der Schule sollte das Opfer daher auf entsprechende vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und spezialisierten Fachberatungsstellen hingewiesen werden, die bei der Frage ‚Strafanzeige – ja oder nein‘ beraten können. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung sollte dieser Prozess schriftlich dokumentiert werden.

„Der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung soll zwar die tatverdächtige Person vor voreiligen Verurteilungen schützen, rechtfertigt aber umgekehrt keinen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers – auch nicht, wenn Zweifel bestehen.“ (HKM 2025, S.11)

Hinweise zum Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt im Kontext Schule

Umgang mit dem Opfer:

- Ruhig und sensibel sein und genau hinsehen bzw. –hören.
- Wenn sich ein/e Schüler/in an eine Lehrkraft wendet, sollte dies sehr gut dokumentiert werden (möglichst wortgetreu).

Erste-Hilfe- Sätze für die Opferkommunikation:

- „Gut, dass du es mir gesagt hast. Das war sehr mutig von dir.“
 - „Das darf niemand mit dir machen.“
 - „Du hast keine Schuld.“
 - „Ich kümmere mich darum, dass du Hilfe bekommst/dir geholfen wird.“
-
- Dabei sollten offene Fragen gestellt werden (keine Suggestivfragen).
 - Die/der Schüler/in sollte nicht zu viele Details erzählen (Gefahr der Retraumatisierung). In diesem Fall lieber das Gespräch vertagen.
 - Der Schülerin/dem Schüler rückmelden, dass es gut ist, dass er/sie das erzählt hat und dass wir das Gesagte ernst nehmen. Sie/ihn ermutigen, über ihre/seine Gefühle und Sorgen zu sprechen.
 - Der Schülerin/dem Schüler das Gefühl geben, dass es selbst keine Schuld oder Verantwortung trägt, sondern allein die oder der Täter/in
 - Zuhören, aber nichts versprechen, was man nicht einhalten kann.
 - Grundsätzlich nicht in Hysterie verfallen und sich ggf. selbst strafbar machen. Ruhe bewahren.
 - Wer sich zutraut, einem Opfer sein Gehör zu schenken, sollte dies auch aushalten können. Falls sich das jemand nicht zutraut, kann er das Gespräch an eine andere Person vermitteln.
 - **Sich NIEMALS Fotos zuschicken lassen oder herunterladen! Ansonsten kann ein Prozess wegen des Besitzes von Kinder- bzw. Jugendpornographie die Folge sein!**
 - Jeder Fall ist einzigartig. In jedem Fall kann eine ISEF-Kraft zur Beratung hinzugezogen werden (die SL vermittelt den Kontakt).
 - **Oft steht Aussage gegen Aussage, es ist nicht die Aufgabe der Schule als Vermittler aufzutreten. Wenn, ist es Aufgabe der Eltern, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.**
 - Aber eine Anzeige ist manchmal nicht der beste Weg für das Opfer! (Gefahr der Retraumatisierung/die Anzeige verläuft ins Leere/...).

Ein Kind/Jugendlicher wendet sich an eine Lehrkraft und bittet darum, dass es nicht weitererzählt wird. **ABER die Schweigepflicht endet in 3 Fällen:**

- Das Wohl des Kindes ist durch äußere Faktoren/ Personen gefährdet
- Das Kind stellt eine Gefahr für sich selbst dar
- Das Kind stellt eine Gefahr für andere dar

Umgang mit dem Täter/der Täterin:

- **Es sollte nicht die gleiche Person mit dem Opfer und dem/der Täter/in sprechen**
- Erste-Interventions-Sätze für die Täterkommunikation:
 - „.... Das war nicht in Ordnung.“
 - „... ab sofort gilt, dass du unter Aufsicht eines Erwachsenen bleibst.“
 - „Wie bist du darauf gekommen?“
- Dennoch sollte gefragt werden, wie er darauf gekommen ist. Zum Beispiel: „Ich kenne dich als guten Sportler, fleißigen Schüler,... Wie kam es jetzt dazu?“).
- Ab sofort darf er dann keinen unbeaufsichtigten Kontakt mehr zu dem Opfer/Personen unter 14 Jahren/bestimmten Gruppe haben. Z.B. muss er sich in den Pausen an Verabredungen halten und die Pause unter Aufsicht von xy verbringen.
Sofern er sich eigenverantwortlich an diese Abmachungen hält, kann er an der Schule bleiben. Falls nicht, muss eine weitere Prüfung stattfinden, ob der Schüler/die Schülerin ggf. die Schule verlassen muss.
- Wie lange eine solche Abmachung aufrechterhalten werden muss, hängt von der Einschätzung des Rückfallrisikos bzw. grundsätzlich des Verlaufs der Therapie ab. Die Voraussetzung ist, dass sie sich ihre Schuld eingestehen.
- Die Eltern des betroffenen Kindes können in der Regel mit einbezogen werden.
- Eltern können nicht mit einbezogen werden, wenn sie potenziell eine Gefahr für den Schüler/die Schülerin darstellen.
- **Kommunikation mit den Eltern:**
 - „Gut, dass Sie uns informiert haben.“
 - „Wir sorgen dafür, dass es nicht mehr vorkommt.“
 - „Wie empfehlen Ihnen Beratung für sich und ihr Kind.“ (siehe Kontaktadressen im Anhang)
 - „Wir bitten Sie, die Information der Eltern des übergriffigen Jugendlichen uns zu überlassen.“

Es ist wichtig, dem Täter/der Täterin klarzumachen, dass er etwas getan hat, das nicht in Ordnung ist. Ansonsten lässt es ihm Spielraum, seine Tat mithilfe seiner Manipulationsstrategien zu rechtfertigen, zu banalisieren.

Umgang mit einem falschen Verdacht

Sollte sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweisen, gilt es, Maßnahmen zur Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person zu ergreifen. Allerdings ausschließlich dann, wenn der Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt werden konnte bzw. sich nicht bestätigt hat. Die Entscheidung, ob eine Rehabilitation erfolgt, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, nach Abschluss des Strafverfahrens. In diesem Zusammenhang sind belastende Maßnahmen zu beenden oder zurückzunehmen sowie eine Richtigstellung in geeigneter Form vorzunehmen (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen und in Abstimmung mit der betroffenen Person). Je nach Sachlage ist diese gegenüber dem Kollegium, den Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls auch den Eltern vorzunehmen. Soweit ein falscher Verdacht auch in den Medien verbreitet wurde, empfiehlt es sich, mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen, inwieweit richtigstellende Erklärungen erforderlich sind.

Weitere Informationen zur möglichen Gestaltung einer Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen von (sexualisierter) Gewalt finden sich zum Beispiel auf den Internetseiten der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt Nordrhein-Westfalen (<https://psg.nrw/> unter Schutzkonzepte > Rechte- und Schutzkonzepte > Baustein 9: Rehabilitation)

Gefahr der Besitzstrafbarkeit und die Frage nach strafrechtlich relevanten digitalen Inhalten

Die **Besitzstrafbarkeit** bezeichnet die Tatsache, dass sich eine Person durch den Besitz von kinder- oder jugendpornografischen Inhalten strafbar macht. **Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Person diese Inhalte wissentlich heruntergeladen hat oder diese Inhalte ihr ohne ihr Wissen zugeschickt wurden, z.B. als Mitglied einer Chatgruppe.** Im gesprochenen Urteil ergeben sich je nach Motivation selbstverständlich Unterschiede, dennoch wäre höchstwahrscheinlich eine Anzeige zu erwarten. **Um dies zu vermeiden, muss die Polizei unverzüglich über die Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.** Im Hinblick auf eine mögliche eigene Besitzstrafbarkeit sollte unverzüglich persönlich die nächste Polizeidienststelle aufgesucht und das digitale Endgerät übergeben werden. Die Schulleitung sollte ebenfalls schnellstmöglich über die Sachlage informiert werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Gerätes an der Schule vereinbart werden. Handlungsschritte sowie Fragen der Beweissicherung im Hinblick auf die schulische Dokumentation des Vorfalls sind im Einzelfall mit der Polizei abzustimmen. **Im Beisein der Beamtin oder des Beamten werden die inkriminierten Dateien von dem Gerät gelöscht. Das Endgerät wird dabei in der Regel nicht einbehalten.**

Dateien mit kinder- oder jugendpornografischen Inhalten dürfen unter keinen Umständen an Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung, Eltern oder andere Personen weitergeleitet werden. Auch Screenshots dürfen nicht angefertigt werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Lehrkräfte oder Bediensteten einer Schule, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht, auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.

Aus polizeilicher Sicht sind Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie alle Personen, die vom Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischem Material Kenntnis erlangen, Zeuginnen oder Zeugen, unabhängig davon, ob diese Personen die entsprechende Datei selbst gesehen haben oder ob ihnen eine andere Person davon berichtet hat (HKM 2025, S.36; siehe hierzu auch den Informationsflyer der hessischen Polizei in Anhang).

Im schulischen Kontext ist es wichtig zu wissen, ab wann digitale Inhalte strafrechtlich relevant werden. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen dem Schutz von Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren). Inhalte, die die Intimsphäre Minderjähriger betreffen, können – je nach Alter und Darstellung – strafbar oder straffrei sein. Strafen für jugendpornografisches Material sind auch deutlich milder, da Jugendliche bereits über sexuelle Selbstbestimmung verfügen, während Kinder umfassend geschützt werden müssen.

Die rechtliche Bewertung solcher Inhalte ist komplex. Im Zweifelsfall entscheiden grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden, ob ein strafbarer Inhalt vorliegt. Es gibt außerdem Situationen, in denen Jugendliche einvernehmlich Bilder voneinander erstellen oder austauschen, dies ist straffrei für die Betroffenen. Aber auch wenn der Ausgangspunkt freiwillig war, kann die spätere Weitergabe zum Beispiel nach einer Trennung ohne Einwilligung strafrechtliche Folgen haben.²

Für das Schutzkonzept unserer Schule bedeutet dies, dass besonderen Wert auf Prävention und Medienbildung gelegt werden muss. Schülerinnen und Schüler werden dabei unterstützt zu verstehen,

- wie sie ihre persönlichen Daten schützen,
- welche Rechte sie an eigenen Bildern haben,
- und dass das unüberlegte Weiterleiten sensibler Inhalte erhebliche rechtliche und persönliche Konsequenzen haben kann.

²<https://www.anwalt.de/rechtstipps/jugendpornografie-nach-184c-was-ist-erlaubt-was-nicht-257845.html>

Fallbeispiel: Ein/e Freund/Freundin erzählt einer Lehrkraft, dass ein/e Schüler/in Opfer von (sexueller) Gewalt ist

- Ein/e Freund/in erzählt, dass ein/e Schüler/in Opfer häuslicher/sexueller Gewalt ist. Er/Sie möchte aber nicht, dass die Lehrkraft das weitersagt.
- Gespräch (noch einmal) mit dem/der Freund/in suchen und sagen: „Es ist gut, dass du das erzählt hast. Wir nehmen das sehr ernst und machen uns Sorgen, um deine/n Freund/in. Es handelt sich aber um ein „schlechtes“ Geheimnis, das kann ich nicht für mich behalten. Meine Schweigepflicht endet, sobald ein Kind einer Gefahr ausgesetzt ist.“
- Das Gespräch mit der/dem Schüler/in suchen. „Dein/e Freund/in macht sich große Sorgen um dich und hat sich deshalb an mich gewandt. Es ist gut, dass sie/er uns das erzählt hat.“
- Sich Zeit verschaffen. „Ich möchte noch einmal in Ruhe über das, was du mir gesagt hast, nachdenken. Lass uns einen Termin vereinbaren, wann wir uns noch einmal unterhalten können.“ Ggf. darauf verweisen, dass man sich selbst einen Rat einholt.
- Der/die Schüler/in die Gelegenheit geben, zu erzählen, was zuhause passiert war/ist.
- Ggf. ISEF-Beratung
 - **Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt:**
 - Das Elternteil, das übergriffig ist, muss den Haushalt verlassen. Ist diese Person dazu nicht bereit bzw. wird es von den anderen Haushaltsangehörigen dazu nicht gezwungen, wird das Kind aus der Familie genommen.
 - **Vorgehen im Fall von häuslicher Gewalt:**
 - Gespräch mit dem Elternteil suchen, dass nicht gewalttätig ist. Inwiefern kann dieses Elternteil das Kind zukünftig schützen.
 - Gespräch mit dem Täter/der Täterin: Welche Hilfen gibt es? Mögliche alternative Erziehungsmöglichkeiten aufzeigen oder an Beratungsstellen verweisen.
 - Wir als Schule können nicht „zaubern“, dass es sofort aufhört. Dennoch können wir Hilfestellungen geben/vermitteln, damit es besser wird.

Ablaufplan zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablaufplan für Schule zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Version 2. Juli 2015)				
Wie ist die Situation? Was passiert?	Wer muss informiert werden? Was muss getan werden?	Arbeits- hilfen	Wann?	
1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohl- gefährdung werden wahrgenommen → Sofern keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, weiter mit Schritt 2. Andernfalls ist eine Meldung an das Jugendamt (Zuständigkeit nach Wohnort des Kindes) notwendig.	Information an Schulleitung			☒
2. Ersteinschätzung und Beratung zur Gewichtung der Anhaltspunkte erfolgt → Ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten kann nur stattfinden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Bei Unsicherheit weiter mit Schritt 4.	Schulleitung setzt kollegiale Fallberatung an, die für Kindeschutzfragen beauftragte Lehrkraft* wird hinzugezogen; bei Bedarf Fachdienste (z.B. BFZ, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit)	AH ① AH ②		☐
3. Einholen zusätzlicher Informationen und Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	Klassenleitung holt weitere Informationen ein (z.B. von Kollegen/innen, dem/ r betroffenen Schüler/in etc.) und setzt ein Gespräch mit den Personen- sorgeberechtigten an, in welchem die Beobachtungen geschildert und zusätzliche Informationen eingeholt werden; Auswertung des Gesprächs, ob schulbezogene Maßnahmen ausreichen, um mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden	AH ③ AH ④ AH ⑤		☐
4. Gefährdungseinschätzung und Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)	Falls schulbezogene Maßnahmen nicht ausreichen, sollte eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden. Schulleitung lädt IseF und pädagogische Mitarbeiter/innen der Schule, die relevante Infos haben, ein (u.a. Klassenlehrer/in, Integrationshilfe); ggf. Hinzuziehung Fachdienste (z.B. BFZ, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit)			☐
4.1 Erstellung eines Schutz- und Hilfeplans → Sofern keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, weiter mit Schritt 5. Andernfalls ist eine Meldung an das Jugendamt notwendig.	Klassenleitung erstellt mit Unterstützung der IseF einen Schutz- und Hilfeplan			☐
5. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	(Erneutes) Gespräch mit den Personensorgeberechtigten durch die Klassenleitung, in dem die Einschätzung und das Ziel des Schutz- und Hilfeplans kommuniziert wird	AH ③ AH ④ AH ⑤		☐
6. Prüfen der Effektivität des Schutz- und Hilfeplans	Klassenleitung prüft, ob die verabredeten Maßnahmen eingehalten wurden und einen positiven Effekt haben	AH ③ AH ④ AH ⑤		☐
7. Informationsweitergabe an das Jugendamt	Sollten verabredete Maßnahmen nicht ausreichen und/oder Eltern nicht kooperieren, wird die Information (i.d.R. über die Schulleitung) an das Jugendamt übermittelt	Melde- bogen		☐

7. Partizipation

Die Partizipation aller an der Schule beteiligten Instanzen ist uns wichtig und wird von uns gezielt gefördert. Dabei beziehen wir die SV, den SEB und das Kollegiums in Zusammenhang mit der Entwicklung des schulischen Schutzkonzeptes zum Beispiel im Rahmen der Risikoanalyse und der Erstellung des Verhaltenskodex mit ein. Darüber hinaus pflegen wir eine **Feed-back- und Beschwerdekultur** und nehmen die uns entgegengebrachten Anliegen ernst. In regelmäßigen Abständen finden **Evaluierungen zum Schulklima** statt.

Zusätzlich bilden wir Schüler/innen als Experten aus, z.B. Streitschlichter oder Medienlotsen im Rahmen von AGs und im Rahmen vom WPU-Unterricht.

Immer wieder sollen besondere Projekte unter Einbeziehung der SV dazu dienen, das Thema an der Schule sichtbar zu machen. So zum Beispiel das gemeinsame Gestalten der in orange lackierten Bank. Orange ist die Signalfarbe gegen die Gewalt an Frauen und soll somit auch den vorbeigehenden Spaziergängern als Zeichen dienen. Um die Bank herum ist außerdem geplant, durch verschiedene Schilder für das Thema zu sensibilisieren und auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen.

Transparenz in den Unterstützungssystemen und Beschwerdeverfahren

Die Beratungs- und Unterstützungslehrkräfte sind als Organigramm (siehe im Anhang) im Internet, als Aushang und im Schulplaner für die Schüler/innen einsehbar.

Eine wöchentliche Präventionsstunde wird von der/den schulischen Ansprechperson/en im Präventionsraum (ehemals Teamraum 5 im Stufengebäude) angeboten.

Neben dem Kummerkasten liegen Formulare aus, die für ein Beschwerde- oder Rückmeldeverfahren genutzt werden können. Die Regeln für den Umgang damit werden über die SV kommuniziert. Neben dem „analogen“ Briefkasten ist auch eine e-Mailadresse eingerichtet, über die die Schülerinnen und Schüler Hilfe und Unterstützung suchen können

8. Informationsveranstaltungen und Elternarbeit

In Kooperation mit regionalen Beratungsstellen (z.B. Lawine e.V.) oder mit der Polizei finden Elternabende zu bestimmten Themen statt.

Zusätzlich werden die Eltern über Inhalte zur Gewaltprävention per Email oder Ranzenpost informiert.

9. Fortbildungen für Bedienstete der Schule

(Ausgewählte) Bedienstete nehmen regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention teil, z.B. die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt. Darüber hinaus werden weitere Fortbildungen zum Beispiel im Rahmen von Trau Dich! oder zum Thema Kinderschutz oder Mobbing besucht. Frau Maiwald wurde in diesem Zusammenhang als Ansprechperson zum Thema Mobbing benannt.

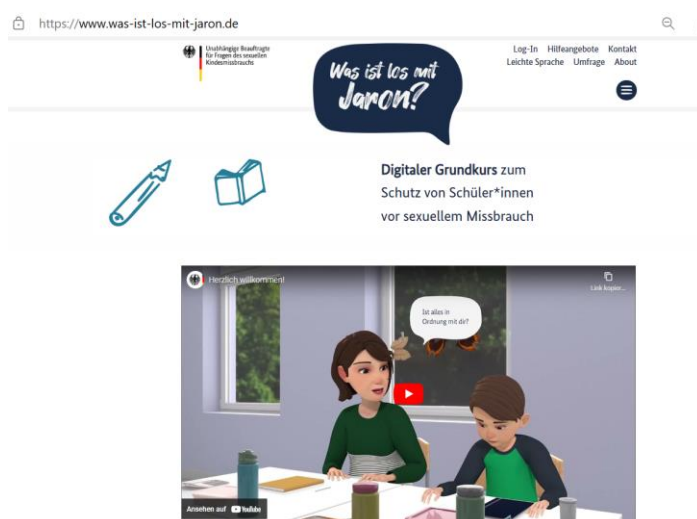
In einem Turnus von etwa 5 Jahren wäre es wünschenswert, Fortbildungen für das gesamte Kollegium anzubieten, z.B. zum Thema Mobbing, Medienschutz oder sexualisierter Gewalt. Weitere Fortbildungsmöglichkeiten oder Informationsflyer zum Thema werden dem Kollegium regelmäßig per Mail, in der Gesamtkonferenz, als Aushang im Lehrerzimmer oder im Ordner des Schutzkonzeptes zur Verfügung gestellt.

Empfehlung zur Online-Fortbildung: „Was ist los mit Jaron“

Dem Kollegium wird empfohlen, an der Online Fortbildung „Was ist los mit Jaron“ teilzunehmen. Die Schulleitung unterstützt dies, in dem sie für interessierte Kolleginnen und Kollegen für Stundenentlastung sorgt. So endet beispielsweise der Unterricht an einem Tag für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits nach der 4. Stunde und die Fortbildung kann in der Schule von der 5.-9- Stunde bearbeitet werden.

Der digitale Grundkurs ist für Lehrer/innen, pädagogische Fachkräfte und weitere schulische Beschäftigte konzipiert. Er soll dabei unterstützen, betroffene Kinder und Jugendliche im schulischen Umfeld zu erkennen und ihnen zu helfen. Der Grundkurs richtet sich explizit nicht an Schüler/innen.

Für „Was ist los mit Jaron?“ sollten zwischen zwei und vier Stunden eingeplant werden. Nimmt man angemeldet teil, kann allerdings auch jederzeit eine Pause eingelegt werden. Der Fortschritt wird gespeichert und ermöglicht so, flexible Unterbrechungen und die mehrmalige Wiederaufnahme des Grundkurses.



10. Kooperation

Die BVSS kooperiert eng mit der Schul- und Stadtsozialarbeit sowie der Polizei, zum Beispiel im Rahmen von PiT oder der Ausbildung von Mediator/innen.

Weitere Kooperationspartner bzw. mögliche Kontaktadressen sind an dieser Stelle aufgelistet.

Das offizielle Hilfetelefon der UBSKM 0800 – 55 22 530 kann ggf. bei Fragen oder Unsicherheiten kontaktiert werden.

Kontaktadressen (Stand 25.02.2026)

Beratungsstellen:

	Katja Uffelmann		ProFamilia Hanau	
Themen- gebiet	Jugendkoordinatorin der Polizei	Prävention, Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt	Beratungsstelle	- Diagnostik und Tätertherapie für sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. - Eltern übergriffiger Jungen und Mädchen erhalten Beratung. Fachkräfte erhalten Beratung und Gefährdungseinschätzungen
Adresse	Am Freiheitsplatz 4 63450 Hanau	Chemnitzer Straße 20 63452 Hanau	Vor dem Kanaltor 3 63450 Hanau	Liebigstraße 9 35390 Gießen
Telefon	06181 100-316	06181 - 25 66 02	06181-21854	0641-7970958
Online	pd- hanau.ppsch@polizei.hessen.de	mail@lawine-ev.de www.lawine-ev.de	hanau@profamilia.de www.profamilia.de/hanau	kontakt@liebig9.de liebig9.de

ISEF-Kraft (ZKJF)

Insoweit erfahrene Fachkraft

Phillip-Reis-Str. 2

63571 Gelnhausen

06051-911010 www.zkjf.de

Hilfetelefon der UBSKM bei Fragen, Unsicherheiten, Hilfesuchen 0800-2255530 hilfe-portal-missbrauch.de

Online-Angebote:

ubskm.de ([Website der Missbrauchsbeauftragten: beauftragte-missbrauch.de](http://Website%20der%20Missbrauchsbeauftragten%3A%20beauftragte-missbrauch.de))

juuuport.de (Beratungsplattform von jungen Menschen für junge Menschen)

trau-dich.de ([Prävention sexueller Kindesmissbrauch - Trau Dich!](http://Pr%C3%A4vention%20sexueller%20Kindesmissbrauch%20-%20Trau%20Dich!))

Weitere Adressen sind in der Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext zu finden.

Quellen

Ausbildung zur Ansprechperson für sexualisierte Gewalt. Qualifizierungsreihe des SSA Main-Kinzig.Kreis/Hanau 2023.

HKM 2025, Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext

PowerPointPräsentation Lawine e.V. 2023, Nadine Chaudhuri

UBSKM. [Website der Missbrauchsbeauftragten: beauftragte-missbrauch.de](https://beauftragte-missbrauch.de)

<https://www.anwalt.de/rechtstipps/jugendpornografie-nach-184c-was-ist-erlaubt-was-nicht-257845.html>

Organigramm Schutzkonzept BVSS



Deine Klassenlehrer/innen oder Fachlehrer/innen

Dein Ansprechpartner in vielen Lebenslagen und/oder wenn du nicht weißt, an wen du dich wenden sollst.

Vertrauenslehrer/in

Herr Čevka/ Frau Turkovic

Wenn du jemanden zum Reden brauchst oder ein Anliegen in Bezug auf unsere Schule hast.

Suchtprävention

Frau Haußner

Wenn du dir Sorgen über den eigenen Konsum von Suchtmitteln oder den Konsum von anderen Personen machst (z.B. Drogen, Alkohol, Rauchen, Medien, Zocken).

Prävention von sexueller Gewalt und Gewalt im Allg.

Frau Knopp

Wenn du selbst Erfahrungen mit Gewalt gemacht hast (z.B. verbal, körperlich oder sexuell) oder dir Sorgen um eine andere Person machst.

UBUS

Frau Tran

Wenn du jemanden zum Reden brauchst und/oder dein Freud und Leid mit jemanden teilen willst.

Schulsozialarbeit

Herr Friebe/ Frau Kartal

Sie unterstützen dich in verschiedenen Lebenssituationen (z.B. bei Sorgen, Streit, Mobbing, Berufsorientierung etc.). ! Außerdem gilt hier die Schweigepflicht.

Schulseelsorge

Herr Beinhauer/ Herr Lehmann

Wenn du jemanden zum Reden brauchst, z.B. weil du einen Menschen verloren hast, oder dir gerade alles schwerfällt. Du findest sie in der Ansprechbar.

Stufenleitung

Jahrgang 5+6
Frau Geiborg

Jahrgang 7+8
Herr Dotzauer

Jahrgang 9+10
Frau Michelsen

Pädagogische Leitung

Frau Schäfer

Schulleitung

Herr Klose

Stellvertretende Schulleitung

Herr Kurz

UND AUßERHALB DER SCHULE?!

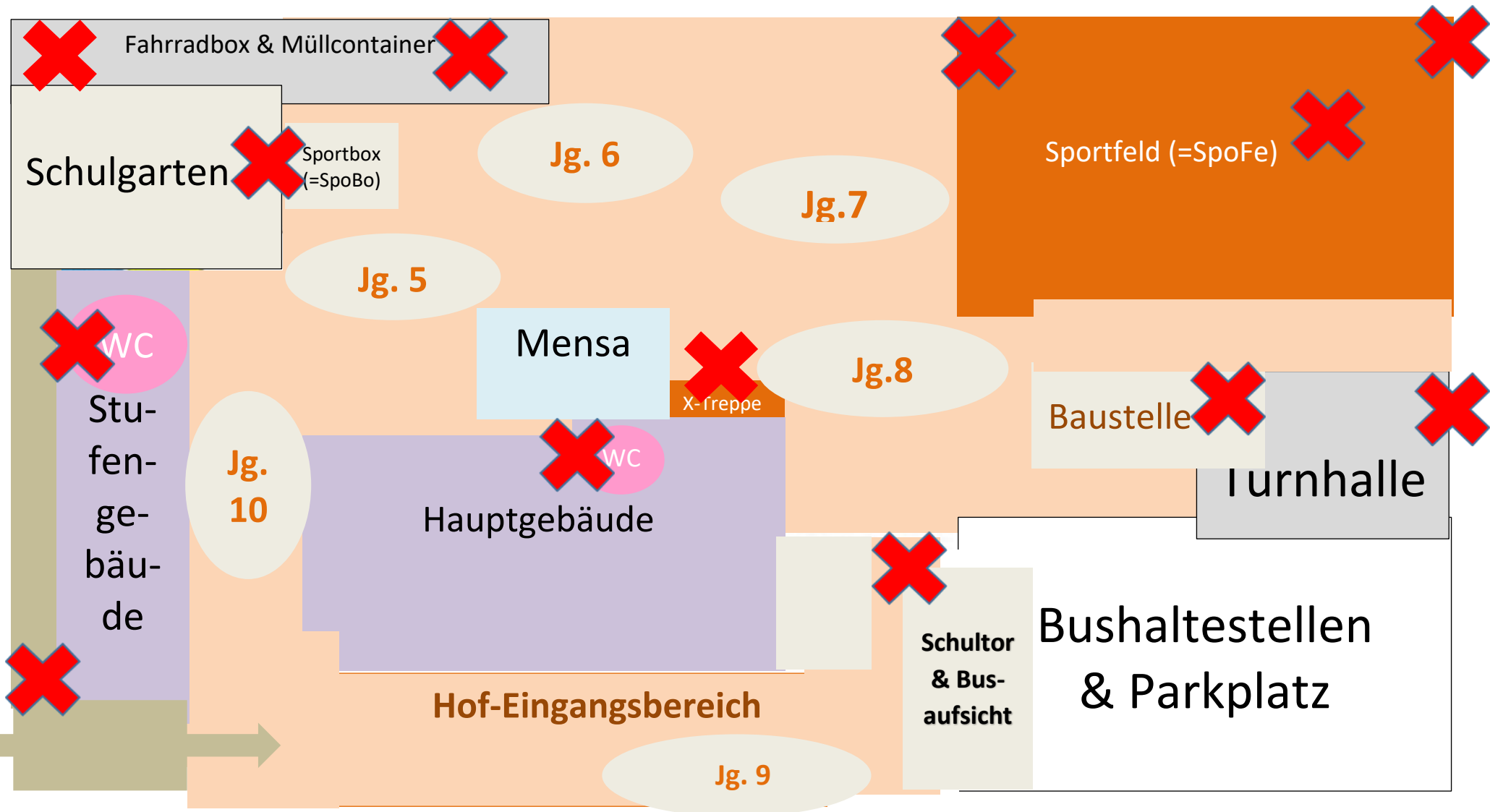
**Blauhaus
Stadt Nidderau**

**Nummer gegen Kummer
116 111**

**Telefonseelsorge
0800 – 111 0 111**

**Juuuport.de
Beratungsplattform von jungen Menschen für junge Menschen**

Übersichtsplan Pausenbereiche (Gefahrenbereiche rot markiert)



Informieren Sie unverzüglich die Polizei über den Sachverhalt. Am besten gehen Sie persönlich mit dem eigenen Handy zur Polizeidienststelle.

Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Anschluss löschen Sie im Baisien der Baamtn oder des Baamtn die inkriminierte Datei von Ihrem Handy. Nach der Beweissicherung und Löschung der Datei erhalten Sie Ihr Endgerät wieder zurück.

Die Übergabe kann bei der nächstliegenden Polizeidienststelle erfolgen, oder vereinbaren Sie mit der Polizei die Abholung des Gerätes.

Sollten Sie aufgrund bestehender interner Regelungen, verpflichtet oder berechtigt sein, ein mobiles Endgerät an sich zu nehmen, müssen Sie dieses unverzüglich an die Polizei übergeben.

Denken Sie bitte daran: Nur mit einer unverzüglichen Weitergabe des Endgeräts an die Polizei machen Sie deutlich, dass die Wegnahme des Endgerätes nur dazu diente, eine mögliche Weiterverbreitung von Dateien zu verhindern und ein mögliches Beweismittel der Polizei zu übergeben.

Ihr Ansprechpartner:

Hessisches Landeskriminalamt

Abteilung 1 / OE 40

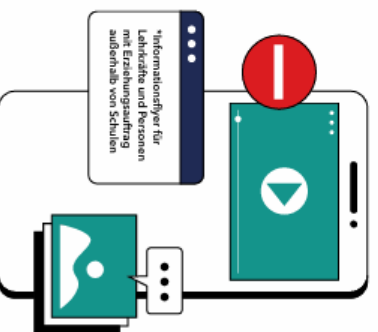
65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 83-0

E-Mail: Prävention.hlka@polizei.hessen.de



Umgang* mit digitalen
Endgeräten im Zusammen-
hang mit kinder- und
jugendpornographischen
Inhalten



MEDIENKOMPETENZ FÖRDERN, SENSIBILISIERUNG VORANTREIBEN

Die Digitalisierung schreitet stetig voran. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche vermehrt mittels mobilen Endgeräten kommunizieren. Dabei können im Rahmen dieser Kommunikation auch Bild- und Videoteilen, die einen strafrechtlichen Kontext erfüllen, ausgetauscht werden. Besonders problematisch wird dies, wenn in diesem Rahmen kinder- oder jugendpornographisches Material ausgetauscht wird.

Der Besitz und die Weitergabe von kinderpornographischen Inhalten ist ein Verbrechen und damit eine schwerwiegende Straftat.

Einen großen Anteil der Tatverdächtigen stellen Kinder und Jugendliche selbst dar, die solche Dateien oftmals leichtsinnig und unreflektiert über Messengerdienste (z.B. WhatsApp, Snapchat) versenden oder in Gruppenchats mit anderen teilen.

HINWEISE FÜR MEHR HANDLUNGSSICHERHEIT

Lehrkräfte, Erziehenden und Erzieher, Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Sportvereinen sowie alle weiteren mit der Jugendarbeit betrauten Personen sehen sich zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass sie als Aufsichtspflichtige Kenntnis über strafbare Sachverhalte erlangen - entweder, indem sie diese selbst beobachten oder durch Dritte darüber informiert werden.

Dieser Flyer soll Ihnen Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Konstellationen geben.

Sicher stellt sich Ihnen die Frage, wie Sie am besten reagieren, um Ihrer Aufsichtspflicht zu genügen, insbesondere eine Weiterverbreitung unter den Minderjährigen zu verhindern, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornographisches Material zum Beispiel auf dem Handy eines Minderjährigen befindet, beachten Sie zunächst die bestehenden internen Regelungen Ihrer Institution.

Aus polizeilicher Sicht sind Sie Zeuge, unabhängig davon, ob Sie die entsprechende Datei selbst gesehen haben, oder ob Ihnen ein anderer davon berichtet hat.

Ihre Aufgabe ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.

Bitte melden Sie daher den Sachverhalt der Polizei.

WENN SIE SELBST ÜBER DEN CHAT VERFÜGEN:

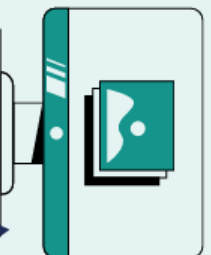
Besonders brisant kann es werden, wenn Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Person mit Erziehungsauftrag als Mitglied einer Chatgruppe von einem Teilnehmer kinder- oder jugendpornographische Inhalte erhalten.

Bitte vermeiden Sie in diesem Zusammenhang jeglichen Umgang mit den Dateien, leiten Sie diese nicht an Kollegen, Vorgesetzte, Eltern oder sonstige Personen weiter. Machen Sie auch keine Screenshots.

**Im Notfall
immer 110
wählen!**



Grundsätzlich gilt:
Jedglicher Umgang
mit kinder- oder
gendernpornographisch
Inhalten ist
strafbewehrt.



Verhaltenskodex für Lehrkräfte

